

Zweckverband „Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am
Autobahnkreuz“

BEBAUUNGSPLAN
und örtliche Bauvorschriften

**"Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen
am Autobahnkreuz -
3 West/ 3 Ost"**

TEXTTEIL

Bebauungsplanvorentwurf ausgearbeitet: Bietigheim-Bissingen,den 10.12.2007/kah	Rauschmaier Ingenieure GmbH Beratende Ingenieure für Bau- und Vermessungswesen Grün- und Stadtplanung, Tannenbergsstraße 43 74321 Bietigheim-Bissingen
---	---

Bebauungsplanentwurf und Entwurf der örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet: Bietigheim-Bissingen,den 21.12.2010/kah	Rauschmaier Ingenieure GmbH
---	-----------------------------

Ergänzt Ziffer 4.2, 4.3 und 4.9 Hinweise Bietigheim-Bissingen,den 18.08.2011/kah	Rauschmaier Ingenieure GmbH
---	-----------------------------

Anlagen:
Anlage 1 Lageplan mit Legende
Anlage 2 Textteil
Anlage 3 Begründung und Umweltbericht

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
2. die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
3. die **Planzeichenverordnung** 1990 (PlanzV 90) v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S.58),
4. die **Landesbauordnung** für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.03.2010 (Gbl. 2010 S. 357), berichtigt am 25.05.2010 (Gbl. 2010 S.416).

B) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Stadt Weinsberg oder der Gemeinde Ellhofen werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die Festsetzungen des seit dem 11.06.2004 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz - Teilgebiet 3West/ 3Ost (Bahnunterführung)".

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- nach Eintrag im Lageplan -
- Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO**
- 1.1.1 zulässig sind die in § 8 Abs.2 Nr. 1 bis 4 BauNVO genannten Nutzungen:
Nr. 1 Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
Nr. 2 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
Nr. 3 Tankstellen,
Nr. 4 Anlagen für sportliche Zwecke.
- 1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind innenstadtrelevante Einzelhandelsbetriebe (die der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung zu dienen geeignet sind) mit folgenden Warensortimenten nicht zulässig:
Nahrungs- und Genussmittel, Apotheken- und Parfümeriewaren,
Blumen und Zubehör, zoologischer Bedarf,
Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonstige Textilwaren, Wolle und Stoff,
Schuhe, Leder- und Galanteriewaren,
Unterhaltungselektronik und Musikalienhandel,
Haushaltswaren, Bücher und Spielwaren,
optische, feinmechanische und elektronische Geräte,
Fotowaren, Uhren, Schmuck und Silberwaren,
Die genannten Warensortimente können als Randsortimente in zulässigen Einzelhandelsbetrieben bis maximal 5 % der Verkaufsfläche zugelassen werden.

- 1.1.3 ausnahmsweise zulässig, ist die Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO:
Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Wohnungen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie die benachbarten, gewerblichen Nutzungen erschweren können.
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Nr. 2 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
Nr. 3 Vergnügungsstätten

1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 in Verb. Abs.3 BauGB - nach Eintrag im Lageplan -

- 1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO als Höchstgrenze.
1.2.2 Höhe baulicher Anlagen nach § 18 BauNVO in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO als Höchstgrenze
Die Gebäudehöhen (GBH max.) gelten von dem im Bebauungsplan festgesetzten Bezugspunkt in Meter über NN bis zum höchsten Punkt des Daches, bei Flachdächern bis Oberkante Attika. Bautechnisch bedingte Aufbauten, z.B. Fahrstuhlschächte, sind bis zu einer Höhe von 4,0 m zusätzlich zulässig.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO im Lageplan gekennzeichnet.

1.4 Mindestmaß für die Größe der Baugrundstücke § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB Baugrundstücke müssen mindestens 1.500 m² groß sein.

1.5 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB Die Aufteilung der Verkehrsflächen im Lageplan ist unverbindlich.

- 1.5.1 Fahrbahn,
1.5.2 Fuß- und Radweg,
1.5.3 Verkehrsgrünflächen, Zufahrten frei,
1.5.4 Parkplatz als P + R Platz mit Grünflächen, Fahrradabstellanlagen, Wartehäuschen, Stationen der Ver- und Entsorgung und Wegen,
1.5.5 Anschluss der Baugrundstücke: Bis zu einer Straßenfrontlänge von 60 m des Baugrundstücks ist maximal eine Einfahrt bis 7 m Länge, darüber sind maximal zwei Einfahrten bis 7 m Länge zulässig.

1.6 Führung von Versorgungsleitungen

- § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO
1.6.1 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen, im Elektrizitätsbereich jedoch nur die Niederspannungsleitungen.
1.6.2 Haltevorrichtungen, Masten und Leitungen der Straßenbeleuchtung sind gemäß § 126 BauGB auf der privaten Grundstücksfläche zu dulden.

1.7 Öffentliche Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 in Verb. mit Nr. 25a BauGB

-nach Eintrag im Lageplan -

1.7.1 Die Flächen dienen vorwiegend dem ökologischen Ausgleich, aber auch der Führung von Versorgungsleitungen oder des Wassergrabens. Zulässig sind auch Spurwege zur Unterhaltung der angrenzenden Flächen.

1.7.2 Die Flächen sollen soweit sie nicht als Graben- oder Teichflächen zur Pufferung des oberflächlich abfließenden Wasser benötigt werden, mit großkronigen Bäumen und dichten Gehölzen bepflanzt werden. Ein Pflege oder ein Rückschnitt der Gehölze sollte maximal alle drei Jahre erfolgen .

1.8 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Minderung von Einwirkungen im Sinne des BImmschG

§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

Auf den Flächen sind, insbesondere bei Aufenthaltsräumen, besondere Vorkehrungen gegen Verkehrslärm notwendig. Schallschutzfenster sind mit automatischen Lüftungseinrichtungen zu versehen, sofern keine Hauslüftungsanlage vorhanden ist. Es ist nachzuweisen, dass die Werte der DIN 4109 eingehalten werden. Die Immissionen sind für die Grundstücke angrenzend an die BAB 81 dem Lärmpegelbereich VII, alle übrigen Flächen sind dem Lärmpegelbereich IV (B 39, Bahn) zuzuordnen.

1.9 Flächen für Aufschüttungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

1.9.1 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Betonfuß) entlang der Grundstücksgrenze, in einer Breite von etwa 0,2 m und einer Tiefe von etwa 0,3 m zulässig (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten).

1.9.2 Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis Höhe zu Länge wie 1 : 1,5 oder durch Stützmauern ausgeglichen. Das Hineinragen der Böschungen in das Grundstück ist zu dulden.

1.10 Flächen unter denen der Bergbau umgeht § 9 Abs. 5 BauGB

Das Gebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung "Benzenmühler Grubenfeld II" des Landes Baden-Württemberg, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt. Steinsalz wurde bisher in diesem Feld nicht gewonnen. Sollte zukünftig Steinsalz aufgesucht und gewonnen werden, sind bergbauliche Einwirkungen auf die Oberfläche möglich und zu dulden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl.I.S.1310) wird Schadensersatz nach § 115 ff BBergG geleistet.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 Abs. 7 LBO

2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

2.1.1 Dachfarbe

Zur Dachdeckung sind nur Materialien in dunklen Farbtönen, mit Ausnahme von schwarz, zulässig. Reflektierende Materialien, mit Ausnahme von Dachflächenfenstern und Solarenergieanlagen, sind nicht zulässig.

2.1.2 Fassadengestaltung

Stark glänzende, grellfarbige oder reflektierende Materialien sind, mit Ausnahme der Tür- und Fensterflächen, nicht zulässig.

2.2 Anforderungen an Werbeanlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen dürfen nur errichtet werden für die Nutzung und an der Stelle der Nutzung, für die sie werben. Werbeanlagen an den Außenwänden sind bis zur obersten Außenwandbegrenzung, freistehende Werbeanlagen bis maximal 8,0 m Höhe zulässig. Ausnahmsweise sind auch Gittertürme oder ähnlich schlanke und aufgelockerte Anlagen bis zu einer Höhe von 18,0 m zulässig.

2.3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.3.1 Flächen für Pkw-Stellplätze und Zugänge

Ortbeton und Asphalt sind als Oberflächenabschluss nicht zulässig. Die Befestigung muss wasserdurchlässig sein, z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster in Splitt oder Sand verlegt sowie wassergebundene Decken.

2.3.2 Einfriedigungen

Einfriedigungen ab 1,0 m Höhe über der Verkehrsfläche sind von dieser mindestens 0,5 m abzurücken.

Einfriedigungen sind mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,2 m herzustellen (Durchgängigkeit für Kleintiere).

2.3.3 Sichtschutzeinrichtungen

Könnten Abstell- oder Lagerflächen oder Müllbehälterstandplätze von den öffentlichen Flächen aus eingesehen werden, so sind sie durch Einfassungen, Sichtblenden oder Bepflanzungen so abzuschirmen, dass sie nicht einsehbar sind. Die Höhe des Sichtschutzes muss der Höhe des Lagergutes entsprechen.

2.4 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser

§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Das von den Dachflächen abfließende wenig oder unbelastete Regenwasser (Traufwasser) ist vor Verunreinigungen zu schützen und soweit als möglich oberirdisch ab- und soweit möglich der öffentlichen Traufwasserableitung zuzuleiten. Eine Speicherung in Zisternen und Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

3. GRÜNORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB

3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 9 Nr. 20 BauGB

Für die gesamte Beleuchtung des Gebietes, also alle Straßen-, Grundstücks- und Außenbeleuchtungen, einschließlich Werbeanlagen, sind zur Schonung nachtaktiver Insekten Natriumdampflampen zu verwenden. Es sollten Lampenschirme verwendet werden, die kein Streulicht erzeugen.

3.2 Pflanzgebote

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit dem Bauantrag ist zugleich ein Pflanzplan einzureichen. Die Erfüllung der Pflanzgebote ist bei der Schlussabnahme des Bauvorhabens oder einem anderen von der Gemeinde nach § 178 BauGB festzusetzenden Termin nachzuweisen.

Auf die Liste heimischer Laubgehölze im Landkreis Heilbronn in Ziffer 4.8 wird verwiesen.

3.2.1 Hochstämmige großkronige Laubbäume

Im Bereich der im Lageplan angegebenen Standorte sind großkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Pro Baum sind 5 m² unbefestigte Fläche vorzusehen. Die Standorte können aus funktionalen Gründen um bis zu 5 m verschoben werden, die Anzahl ist jedoch bindend. Obstbäume sind ebenfalls zulässig.

3.2.2 Pflanzgebot je acht Stellplätze

Je 8 Stellplätze ist ein heimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

3.2.3 Pflanzgebot je Baugrundstück

Je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

4. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 6 BauGB

4.1 Erschließen von Grundwasser und -absenkung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 37 Abs. 4 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Arbeiten einstweilen einzustellen. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation oder ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Chemisch wirksame Auftaumittel, wie Salz, dürfen nicht ins Grundwasser gelangen. Abwasser ist in dichten Rohrleitungen der Kläranlage zuzuleiten.

4.2 Wasserschutzzone

Das Gebiet liegt teilweise in der weiteren Schutzzone III des abgegrenzten Wasserschutzgebietes für die Wasserfassungen der Stadt Weinsberg (Bohrbrunnen 1 und 2 Hoher Steg) und der Tiefenbrunnen I bis II Au der Gemeinde Ellhofen. Die in der Rechtsverordnung vom 17.04.1990 enthaltenen Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, und Verbote sind zu beachten.

Des Weiteren befindet sich das Gebiet in einem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet der Zone III. Eine Rechtsverordnung darüber liegt nicht vor. Dennoch ist die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes zu beachten.-Hierbei ist insbesondere bei der Erstellung von Geothermieanlagen auf die Wasserfassungen zu achten. Erdwärmesonden dürfen in der Wasserschutzzone III eines fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes nur mit Wasser als Wärmeträgermaterial verwendet werden.

4.3 Bodendenkmale

Im Planareal ist möglicherweise mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Im Bereich der Parzelle 4883 und östlich anschließend sind deutliche Bodenverfärbungen im Luftbild sichtbar, die auf vorgeschichtliche Siedlungsbefunde hinweisen (archäologische Verdachtsfläche). Um Ausdehnung und Erhaltungszustand festzustellen, regen wir an frühzeitig im Vorfeld der Bebauung/Erschließung auf Kosten des Planungsträgers Baggerschnitte mit einem Bagger mit Grabenräumschaufel in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dabei wird im Bereich des Luftbildbefundes der Humus entfernt. Danach kann entschieden werden, ob hier weitere Maßnahmen, Ausgrabungen, seitens der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen sind. Durch die Anlage des Baggerschnitts durch den Planungsträger im Vorfeld zukünftiger Baumaßnahmen können mögliche Wartezeiten vermieden werden. Wir bitten um schriftliche Terminvereinbarung an das Referat 86 7 Archäologische Denkmalpflege.

Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt- bzw. Der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG.). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

4.4 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen.

4.5 Abfallbeseitigung - Altlasten -

Altlasten sind keine bekannt. Sollten bei der Erschließung des Baugebietes Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Umweltschutzamt beim Landratsamt Heilbronn sofort zu verständigen.

4.6 Beschränkung nach § 9 FernStrG

Auf mögliche Bau- und Nutzungsbeschränkungen nach § 9 FernStrG (Bundesfernstraßengesetz), soweit sie wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig sind, wird hingewiesen.

4.7 Naturschutz

Auf die gemäß § 32 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) besonders geschützten Biotop auf Flst. 2116/3 (Hohlweg und Feldgehölz) wird hingewiesen. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

4.8 siehe nächste Seite

4.9 Werbeanlagen

Werbeanlagen, die die Verkehrsteilnehmer auf der BAB 81 sowie der B 39 ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung wird verwiesen. Folgende Werbeanlagen sind unzulässig: Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht (z. B. Himmelsstrahler), Werbeanlagen mit wechselndem Bildern und Effektbeleuchtung und mobile Werbeanlagen.

4.8 Liste heimischer Gehölze im Landkreis Heilbronn

Der richtige Standort für heimische Bäume und Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name	Verwendung	Standort/Boden
		a) Einzelstellung	1) kalkhaltig
		b) Feldhecke	2) sauer
		c) Ufergehölz	3) feucht-nass
		d) Vogelschutzgehölz	4) trocken
		e) Pioniergehölz	5) sonnig
		f) Bienenweide	6) halbschattig

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	b,d,f	1,4,5,6
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	a,b,d,e,f	4,5,6
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	a,b,d,e,f	3,5,6
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	c,d,e,f	2,3,5,6
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	a,e	1,4,5,
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	a,b,d,f	3,4,5,6
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	a,d,f	1,2,5,6
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	a,b,c,d,e,f	1,3,5,6
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	c,e,f	3,4,5,6
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	a,b,d,f	4,5,6
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	a,c,e,f	3,5,6
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	a,b,d,e,f	2,3,4,5,6
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	a,d,f	1,4,5,6
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	a,b,d	4,5,6
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	a,b,d,f	4,5
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	a,b,d,f	4,5
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	a,c,f	1,3,5
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	a,c,f	3,5
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	a,d,e,f	4,5,6
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	a,d,e,f	1,3,5,6
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	a,d,f	3,5,6

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	b,d,e,f	1,2,3,4,5,6
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	b,c,d,f	1,3,4,5,6
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	a,b,d,f	1,4,5,6
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f	1,3,4,5,6,
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	b,c,d,e,f	2,3,5,6
<i>Hedera helix</i>	Efeu	b,d,f	3,6
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	b,d,f	1,3,4,5
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	b,d,e,f	1,4,5
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	b,c,d,e,f	2,3,4,5,6,
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	b,d,f	1,4,5,6
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	b,d,e,f	5,6
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose	b,d,f	1,4,5
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	a,b,d,e,f	3,5,6
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	a,b,c,d,e,f	2,3,6
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	a,b,c,e,f	3,4,5,6
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	b,c,e,f	1,3,4,5,6
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	b,c,e,f	1,3,5,6
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	b,c,e,f	1,3,5
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	a,b,c,d,f	3,5,6

Empfehlenswerte Obstsorten im Landkreis Heilbronn

Sorten	Eigenschaften
Neue Apfelsorten	
Angold	schorfresist., wenig Mehltau, ertragr., guter Geschmack
Delia	schorfresistent, mehltaresistent, triploid
Enterprise	schorfresistent, feuerbrandresistent
Hilde	schorfresistent, mehltaresistent
Rewena	schorfresistent, robust, guter Geschmack
Rubinola	schorfresistent, mehltaresistent, guter Geschmack
Topaz	schorfresistent, anfällig für mehliges Apfellaus
Traditionelle Apfelsorten	
Bittenfelder	unregelmäßiger Ertrag, hoher Säuregehalt
Börtlinger Weinapfel	kleinfrüchtig, regelmäßiger Massenträger
Boskoop	guter Kuchenapfel, triploid
Brettacher	lange haltbar, triploid, krebsanfällig auf nassen Böden
Champagner Renette	schorfresistent, krebsanfällig auf nassen Böden
Danziger Kant	für höhere Lagen geeignet, etwas krebsanfällig
Gehrs Rambur	sehr ertragreich, triploid
Gewürzluiken	starkwüchsig, gesund, Tafel- und Mostapfel
Goldrenette von Blenheim	großkronig, sehr guter Tafelapfel, frostanf., feuchte Böden
Hauxapfel	guter Stammbildner
Josef Musch	großfrüchtig, triploid
Kaiser Wilhelm	großfrüchtig, triploid, krebsanfällig auf nassen Böden
Maunzenapfel	kleinfrüchtig, sehr frosthart, mehltauanfällig
Rheinischer Bohnapfel	kleinfrüchtig, bester Mostapfel, Alternanz
Rheinischer Krummstiel	hohe, regelmäßige Erträge
Rheinischer Winterrambur	robust, starkwüchsig, späte Blüte, feuchte Böden
Sonnenwirtsapfel	großfrüchtig, sehr robust
Welschisner	für höhere Lagen geeignet, triploid
Zabergäu Renette	Wirtschaftsapfel, für höhere Lagen geeignet

Triploide Sorte: benötigt andere, nicht triploide Sorte zur Befruchtung

Sorten

Eigenschaften

Neue Birnensorten

Uta	lecker, saftig schmelzend, gesund
Novemberbirne	hoher Ertrag, gute Lagerfähigkeit

Traditionelle Birnensorten

Petersbirne	für höhere Lagen geeignet
Wahls Schnapsbirne	hervorragende Brennsorte
Nägelesbirne	landschaftsprägender Baum
Palmischbirne	gute Brennsorte, feuerbrandfest
Fässlesbirne	wertvolle Dörr- und Brennsorte
Karcherbirne	zur Sektherstellung geeignet
Wilde Eierbirne	sehr vital, schöne Baumkrone
Conference	wenig schorfanfällig, sehr fruchtbar
Kirchensaller Mostbirne	landschaftsprägender Baum
Metzer Bratbirne	sehr gesund, hoher Zuckergehalt
Schweizer Wasserbirne	gute Mostsorte, wenig Feuerbrand
Josephine von Mecheln	wertvolle Winterbirne
Bayerische Weinbirne	sehr feuerbrandfest
Paulsbirne	große, schöne Winterkochbirne
Geddelsb. Mostbirne	kleinfrüchtig, sehr guter Saft
Stuttgarter Geißhirtle	kleinfrüchtig, Tafel- und Kochbirne

Süßkirschen

Regina	relativ platzfest
Hedelfinger	gesunder, großkroniger Baum
Büttners Rote Knorpel	große, rotbunte Früchte
Sam	kräftiger Wuchs, relativ platzfest

Walnüsse

Mars	robust, frosthart, fruchtbar
Nr. 26	krankheitsresistent, später Austrieb
Nr. 139	regelmäßiger Ertrag, kompakt